

Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 17.3.1999 Vf. 23-VI-98

Veränderung eines denkmalgeschützten Hauses durch den Austausch von Holzfenstern gegen Kunststofffenster; Verunstaltung des Gebäudes durch ein Nebeneinander von Holzfenstern und Kunststofffenstern; Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG); "Willkürlichkeit" einer gerichtlichen Entscheidung

Fundstellen: VerfGHE 52,4 = BayVBl. 1999, 368 = EzD 2.2.6.2 Nr. 15 mit Anm. Eberl, juris, jurion

Zum Sachverhalt

Der Bf ist Eigentümer eines mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses, das als „Mietshaus Neurenaissance, Rohbackstein mit Putzgliederungen und Erker, um 1894 ...“ in der Denkmalliste eingetragen ist. Die Straßenfassade weist im Erdgeschoß zwei und im ersten bis dritten OG je sechs Fenster auf. Im ersten und zweiten OG wurden 1985 insgesamt fünf Holzfenster gegen Kunststofffenster ausgetauscht. Der Beschwerdeführer beabsichtigt nunmehr, auch die übrigen in Holz ausgeführten Fenster zu erneuern und durch Kunststofffenster zu ersetzen. Mit Bescheid vom 16. November 1990 erteilte die Landeshauptstadt München gemäß Art. 6 Abs. 1 DSchG die Erlaubnis für die Erneuerung der Fenster, jedoch mit der Maßgabe, daß statt der vorgesehenen Fenster aus Kunststoff nur Holzfenster verwendet werden dürfen.

Klage und Nichtzulassungsbeschwerde wurden vom VGH und vom BVerwG abgewiesen.

Aus den Gründen

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das angefochtene Urteil verletzt nicht das Eigentumsrecht (Art. 103 Abs. 1 BV).

Selbst eine nach einfachem Recht möglicherweise fehlerhafte und den widerstreitenden Interessen der Beteiligten nicht hinreichend gerecht werdende Entscheidung begründet nicht in jedem Fall eine Verletzung dieses Grundrechts. Art. 103 Abs. 1 BV wäre nur dann verletzt, wenn das Gericht nicht erkannt hätte, daß das Eigentumsgrundrecht betroffen ist, oder wenn seine Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Wertung der Bedeutung und des Schutzbereichs dieses Rechts beruhte und es bei Beachtung seiner Ausstrahlungswirkung auf die Anwendung des einfachen Rechts nicht zu dem gefundenen Ergebnis hätte gelangen können (vgl. VerfGH 44, 149/153 m. w. N.; VerfGH BayVBl 1994, 110/111). Das ist hier nicht der Fall.

Die Regelungen des DSchG, durch welche die Nutzung des Eigentums eingeschränkt wird, bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums. Die Pflicht des Eigentümers, denkmalschützerische Maßnahmen zu dulden, hält sich somit grundsätzlich im Rahmen der Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 BV (vgl. VerfGH 34, 79/81; Eberl/Martin/Petzet, BayDSchG, 5. Aufl. 1997, Rn. 32 zu Art. 6, Rn. 35 zu Art. 20). Der VGH ist davon ausgegangen, die für die beabsichtigte Auswechslung der Fenster nach Art. 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 BayBO a. F. erforderliche Baugenehmigung dürfe nicht erteilt werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG), weil die Fassade des Baudenkmals in der Ausstattung mit Holzfenstern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG aus Gründen des Denkmalschutzes erhaltenswert sei. Daß bereits früher einige Holzfenster gegen Kunststoffenster ausgetauscht worden seien, ändere daran nichts. Das Gericht hat dazu ausgeführt, die in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG genannten, gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes „für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes“ dürften nicht dahin verstanden werden, daß der bisherige Zustand befriedigen müsse. Die Gesetzesformulierung bedeute lediglich, daß gewichtige Gründe des Denkmalschutzes die beabsichtigte Veränderung des Baudenkmals nicht zuließen. Solche gewichtigen Gründe seien regelmäßig unabhängig von - dem Baudenkmal unzutraglichen - Veränderungen zu bestimmen, denen das Gebäude in der Vergangenheit ausgesetzt gewesen sei. Würde nämlich eine beachtliche Veränderung bei einem vorbelasteten Baudenkmal wegen dieser Vorbelastung nicht als rechtserheblich eingestuft, würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und möglicherweise sogar in seinem Bestand preisgegeben (ständige Rechtsprechung; vgl. BayVGH BayVBI 1979, 118/119; 1982, 278/279; Eberl/Martin/Petzet, Rn. 44 zu Art. 6). Dies widerspreche dem Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes. Diese Auslegung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG wird durch die Verfassungsnorm des Art. 141 Abs. 2 BV gestützt, nach der herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen sind.

Der Beschwerdeführer rügt des weiteren eine Verletzung des aus Art. 103 Abs. 1 BV abzuleitenden Bestandsschutzes, weil von ihm verlangt werde, die Fassade ausschließlich mit Holzfenstern, wie sie früher bestand, wiederherzustellen. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich klargestellt hat, dass „es im vorliegenden Verfahren nicht um das Verlangen der Behörde“ gehe, „den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen . . .“, sondern um die Frage, welchen Anforderungen Fenster genügen müssen, die der Kläger in sein denkmalgeschütztes Haus einbauen“ wolle (vgl. zum Bestandsschutz bei Ersetzung von denkmalgeschützten Gebäudeteilen Eberl/Martin/Petzet, Rn. 59a zu Art. 6). Diese Auffassung läßt einen Verstoß gegen die Bedeutung des Art. 103 Abs. 1 BV nicht erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist schließlich unter Abwägung der Eigentümerinteressen mit den Belangen des Denkmalschutzes zu dem verfassungsrechtlich unbedenklichen Ergebnis gekommen, daß der Beschwerdeführer keine Einschränkungen hinzunehmen habe, die mit dem Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit unvereinbar wären. Das Gericht hat sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Einbau von Holzfenstern für den Beschwerdeführer zumutbar sei. Unter Hinweis auf die VDI-Richtlinie 2719 zur Darstellung der Schallschutzklassen von Fenstern hat das Gericht ausgeführt, die vom Beschwerdeführer dargestellten Vorzüge von Schallschutzfenstern aus Kunststoff gegenüber Holzfenstern seien nicht so gewichtig, dass die Belange des Denkmalschutzes zurücktreten müssten. Soweit der Beschwerdeführer auf den größeren Erhaltungsaufwand von Holzfenstern gegenüber Kunststofffenstern hinweise, könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese Kosten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Gebrauchswert des Wohngebäudes stünden und damit dem Beschwerdeführer gegenüber unzumutbar seien.

Fehl geht auch der Einwand des Beschwerdeführers, der Verwaltungsgerichtshof habe unter Verletzung des Art. 103 Abs. 1 B V gegen das verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Verunstaltung von baulichen Anlagen verstoßen, weil er entschieden habe, dass eine Verunstaltung des Gebäudes durch ein Nebeneinander von Holzfenstern und Kunststofffenstern hingenommen werden müsse. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gibt es kein mit Verfassungsrang ausgestaltetes Verunstaltungsverbot. Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Baugestaltung (Art. 11 BayBO) sind nur dem Bereich des einfachen Landesrechts zuzurechnen. Im Übrigen ist das Gericht nicht von einer Verunstaltung des Baudenkmals ausgegangen, sondern hat ausgeführt, auch wenn der Einbau von Holzfenstern neben den bereits eingebauten Kunststofffenstern im Gebäude des Beschwerdeführers und in dem Nachbargebäude zu einem wenig zufriedenstellenden Zustand führen werde, so sei dies für einen begrenzten Zeitraum hinnehmbar und aus der Sicht der Denkmalpflege gegenüber dem Einbau von Kunststofffenstern das geringere Übel. Auch diese Ausführungen lassen keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 BV erkennen.

2. Die angefochtene Entscheidung verstößt nicht gegen das im Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV enthaltene Willkürverbot.

Willkür könnte bei einer gerichtlichen Entscheidung nur dann festgestellt werden, wenn diese bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluss aufdränge, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Die gerichtliche Entscheidung dürfte unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar sein. Sie müsste vielmehr schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig, eindeutig unangemessen sein (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH 47, 47/52).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausführlich dargelegt, daß der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Einbau von Kunststofffenstern hat, weil gewichtige Gründe des Denkmalschutzes im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 DSchG dagegen sprächen. Diese Argumentation ist aus den zu Art. 103 Abs. 1 BV genannten Gründen nicht willkürlich.

3. Art. 101 BV ist nicht verletzt Das grundrechtlich gesicherte Recht auf Handlungsfreiheit lässt besondere Regelungen unberührt und tritt gegenüber speziellen grundrechtlichen Sicherungen zurück (VerfGH 26, 18/23). Der Beschwerdeführer sieht einen Verfassungsverstoß darin, dass ihm die Erlaubnis für bestimmte bauliche Veränderungen des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes versagt worden ist. Dieser Bereich unterfällt dem Schutz des Art. 103 Abs. 1 BV. Selbst wenn darüber hinaus die Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers berührt sein sollte, ist Art. 101 BV nicht verletzt. Das Grundrecht der Handlungsfreiheit ist nur innerhalb der Schranken der Gesetze gewährleistet, steht also unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt. Die Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers ist hier durch die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 DSchG, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, in zulässiger Weise eingeschränkt.